

**Bundesland**

Oberösterreich

**Kurztitel**

O.ö. Landes-Datenschutzverordnung

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 32/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 12

**Inkrafttretensdatum**

25.07.1987

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1999

**Text****§ 12****Aufgaben der dienstleistenden Stellen**

(1) Die dienstleistenden Stellen (§ 3 Z. 5) dürfen Datenverarbeitungen nur auf Grund von Datenverarbeitungsaufträgen (§ 9 Abs. 5 und 6) durchführen. Sie haben die Datenverarbeitungsaufträge auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Datenverarbeitungsprojekt (§ 7) zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Deckung eines Datenverarbeitungsauftrages im genehmigten Datenverarbeitungsprojekt, so hat die dienstleistende Stelle den Nachweis der Genehmigung des Landesamtsdirektors durch die auftraggebende Stelle zu verlangen.

(2) Die dienstleistenden Stellen gemäß Abs. 1 haben Datenverarbeitungsaufträge auftragsgemäß, sicher und zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung der einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen durchzuführen oder für eine solche Durchführung Sorge zu tragen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 6 sind die Bestimmungen des § 10 sinngemäß auf dienstleistende Stellen anzuwenden.

(4) Zusätzlich zu den in den Dienstanweisungen und Verfügungen gemäß Abs. 3 zu treffenden Maßnahmen sind im Falle der Einrichtung einer Datenfernverarbeitung zur Sicherung der Verwendung von Daten nur durch die Stellen, denen ein Verwendungsrecht zukommt, im Einvernehmen mit der auftraggebenden Stelle gesondert Bedienerkennzeichen über die jeweils offenstehenden Arten der Verwendung von Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungsverfahren usw.) und die Stufen dieser Verwendung in bezug auf den Datenumfang festzulegen.